

## **Satzung zur Änderung der Promotionsordnung**

Vom 18. Juni 2018

Aufgrund von §§ 41, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### **Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung**

Die Promotionsordnung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dresden vom 12.05.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2012 vom 22. Juli 2012, S. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert: „Zu Mitgliedern der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrer der Technischen Universität Dresden zu bestellen; die Bestellung habilitierter Mitarbeiter der Fakultät, fakultätsfremder Hochschullehrer oder qualifizierter Wissenschaftler ist im Ausnahmefall möglich, insbesondere dann, wenn es das Thema erforderlich macht.“
2. § 8 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Formulierung: „die schriftliche Erklärung des wissenschaftlichen Betreuers gemäß § 8 Abs. 4 sowie, im Falle der kooperativen Promotion die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fachhochschule zur Mitbetreuung“.
3. In § 8 Absatz 3 wird folgender Satz 7 eingefügt: „Mit der Annahme als Doktorand ist der Kandidat auf die Einhaltung der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlicher Fehlleistungen und für den Umgang mit Verstößen“ zu verpflichten.“
4. Folgender neuer Absatz 4 wird in § 8 eingefügt: „Die Betreuung des Doktoranden erfolgt in der Regel durch einen Hochschullehrer der Fakultät (wissenschaftlicher Betreuer). Zwischen dem wissenschaftlichen Betreuer und dem Doktoranden ist eine an den Empfehlungen der DFG bzw. Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden orientierte Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Im Ausnahmefall kann die Betreuung durch einen qualifizierten Wissenschaftler der Fakultät erfolgen, der nicht Hochschullehrer ist. In diesem Fall ist zusammen mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand und der Bereitschaftserklärung zur Betreuung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 die Stellungnahme eines Hochschullehrers der Fakultät zur Promotionswürdigkeit des in Aussicht genommenen Themas sowie dessen Bereitschaftserklärung zur Anfertigung eines Gutachtens gemäß § 9 Abs. 4 vorzulegen.“ Die nachfolgende Nummerierung der Absätze ändert sich entsprechend.
5. § 9 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung: „Die Dissertation wird von zwei Gutachtern bewertet; im begründeten Fall kann ein dritter Gutachter bestellt werden. Die Gutachter sollen mehrheitlich Hochschullehrer sein. Ein Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 SächsHSFG berufener Professor an einer Universität sein. Weitere Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessoren sein oder müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. Ein Gutachter soll in der Regel ein externer Gutachter sein.“
6. § 10 Absatz 2 erhält folgenden neuen Satz 3: „Für die Autorenschaft gilt § 6 Abs. 1 und 2 der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

7. In § 10 Absatz 4 wird folgender neue Satz 4 eingefügt: „Das Gutachten des wissenschaftlichen Betreuers soll auch Aussagen zur Einhaltung der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ und bei experimentellen bzw. empirischen Teilen der Dissertation auch Aussagen zur Gewinnung und Qualität der Daten enthalten.“
8. § 13 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende neuen Sätze 2 und 3 ersetzt: „Die Veröffentlichung geschieht durch die unentgeltliche Übergabe von 15 gedruckten Exemplaren an die Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dresden.“ Folgender Satz 3 wird angefügt: „Erfolgt keine Verlagsveröffentlichung, ist die zusätzliche Ablieferung einer elektronischen Version mit allen Bildern, Tabellen und Grafiken, deren Datenformat und Datenträger mit der SLUB abzustimmen sind, vorzunehmen.“
9. In Absatz 2 des § 15 wird folgender Satz 2 angefügt: „In Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.
10. In § 16 wird folgender neue Absatz 3 angefügt: „In Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht und tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Alle nach Ihrem Inkrafttreten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorand, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik vom 8. Juli 1994 in der geänderten Fassung vom 12. Mai 2012 zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik vom 18. April 2018 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 5. Juni 2018.

Dresden, den 18. Juni 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen